

837.1

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Änderung; tripartite Kommission)

(vom 2. Februar 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2002 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 4. Februar 2003,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

c) Tripartite
Kommission

§ 4. Der Regierungsrat setzt für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren mindestens eine tripartite Kommission ein. Sie besteht aus je gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern

- a) der Arbeitgeberschaft,
- b) der Arbeitnehmerschaft sowie
- c) von Staat und Gemeinden.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

837.1

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 21. April 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (tripartite Kommission) vom 2. Februar 2004 ist am 13. April 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 3. Mai 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz